

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Statistik
der Fakultät Statistik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 15. November 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Statistik der Fakultät Statistik vom 3. November 2015 (AM 28 / 2015, Seite 8 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung

- § 18 Umfang der Bachelorprüfung, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Zusatzqualifikationen
- § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anhang:**
- A. Studienverlaufsplan
 - B. Überblick über Ersatzveranstaltungen und Übergangsregelungen unter Berücksichtigung der geänderten Studienstruktur

2. In § 5 (Leistungspunktesystem) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:

§ 5

Leistungspunktesystem

- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

3. § 6 (Regelstudienzeit und Studienumfang) wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester. Sie schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein. Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte, die ca. 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen. Von den 180 Leistungspunkten sind 155 Leistungspunkte im Hauptfach Statistik und 25 Leistungspunkte im Nebenfach zu erbringen.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module (Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule), die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Jede / jeder Studierende wählt ein Nebenfach. Im Bereich „Nebenfach“ sind insgesamt 25 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium im Nebenfach besteht aus mehreren Modulen. Deren Anzahl und die Art des Erwerbs der Leistungspunkte richten sich nach der jeweils gültigen Nebenfachvereinbarung. Zurzeit bestehen Regelungen für folgende Gebiete:

Informatik

Theoretische Medizin

Wirtschaftswissenschaften

Raumplanung

Chemie

Physik

Mathematik

Maschinenbau

Logistik

Elektrotechnik und Informationstechnik

Sport

Philosophie

Psychologie.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Studierenden ein anderes statistikbezogenes Nebenfach zulassen.

- (5) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt. Für ein Auslandssemester bieten sich vor allem das vierte und fünfte Semester an. Dabei muss darauf geachtet werden, dass gleichwertige Module im Ausland absolviert werden.
 - (6) Eine Lehrveranstaltung kann nur einem der im Anhang dargestellten Module zugeordnet werden.
 - (7) Die Lehrveranstaltungen / Prüfungen können im Wahlpflichtbereich in deutscher oder, unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben, auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung / Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
4. Nach § 6 wird folgender **§ 7** (Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) neu eingefügt:

§ 7

Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Statistik können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Statistik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.

3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (7) Die Fakultät Statistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
5. Der bisherige § 7 wird zu **§ 8** (Prüfungen) und wie folgt neu gefasst:

§ 8 **Prüfungen**

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergibt sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung sowie aus den jeweils geltenden Nebenfachvereinbarungen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausuren, Vorträge, Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von den Prüferinnen und Prüfern jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Schriftliche und mündliche Prüfungen in Form von Klausurarbeiten, Vorträgen und schriftlichen Ausarbeitungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bachelorarbeit ist immer von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen

ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. § 19 Absatz 8 gilt entsprechend. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

- (7) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen. Für Modulprüfungen ist eine Dauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen ist eine Dauer von 15 Minuten bis 30 Minuten vorzusehen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der / dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die / der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Für Modulprüfungen ist eine Bearbeitungszeit von minimal 60 und maximal 240 Minuten Dauer vorgesehen. Für Teilleistungen sind maximal 240 Minuten Dauer für Klausuren vorzusehen. Zu jeder Klausur gibt es eine Nachklausur innerhalb der vorlesungsfreien Zeit.
- (9) Vorträge sind hochschulöffentlich, sie sollten zwischen 30 und 60 Minuten dauern.
- (10) Hausarbeiten können aus einem oder mehreren Teilen bestehen. Besteht die Hausarbeit aus mehreren Teilen, werden diese mit einer Gesamtnote bewertet.
- (11) Schriftliche Ausarbeitungen können aus einem Gesamtbericht oder mehreren Einzelberichten bestehen. Eine schriftliche Ausarbeitung aus mehreren Einzelberichten ist schon dann nicht bestanden, wenn einer der Einzelberichte nicht bestanden ist. Die bestandenen Einzelberichte werden mit einer Gesamtnote bewertet.
- (12) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen / Klausurarbeiten ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (13) Schriftliche Prüfungen / Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen werden jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. § 19 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die

Teilnahme an der Modulprüfung ist das Bestehen aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (15) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
 - (16) Die Prüfungsleistungen im Nebenfach (siehe § 6 Absatz 4) sind nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Nebenfachvereinbarung sowie der für das Nebenfach maßgeblichen Prüfungsordnung zu absolvieren.
 - (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
6. Nach § 8 werden die folgenden §§ 9 (Nachteilsausgleich), 10 (Mutterschutz) und 11 (Fristen und Termine) neu eingefügt:

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

10

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 11 Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Die / Der Prüfende kann eine andere Anmeldefrist festlegen. Dieser Termin ist dem Prüfungsamt mitzuteilen. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können andere An- bzw. Abmeldefristen gelten.
 - (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
 - (3) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.
 - (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
7. Der bisherige § 9 wird zu **§ 12** (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen) und wie folgt geändert:

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung von einer Modulprüfung oder Teilleistung muss innerhalb von drei Semestern nach dem erfolglosen Erstversuch erfolgen, ansonsten verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, die / der Studierende weist nach, dass sie / er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 7 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) In den Nebenfächern können von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen gelten. Diese sind dann in der jeweiligen Nebenfachvereinbarung festgelegt.
 - (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Bachelorarbeit erworben wurden.
 - (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
 - (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.
8. Der bisherige § 10 wird zu **§ 13** (Prüfungsausschuss) in folgender neuer Fassung:

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Statistik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: die Zulassung bzw. die Zulassung unter Auflagen, Anträge auf Nachteilsausgleich, Einstufungen, Entscheidungen über Anwesenheitspflichten nach § 8 Absatz 17,

Prüferbestellung sowie Ausgabe der Bachelorarbeit. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dazu gehören insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
 - (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
 - (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.
9. Die Regelungen zu den Prüferinnen und Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern werden in **§ 14** wie folgt neu gefasst:

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer).
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

10. Nach § 14 wird folgender **§ 15** (Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester) neu eingefügt:

§ 15

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

11. Die Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß werden in **§ 16** wie folgt neu gefasst:

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage einer deutschsprachigen ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss die ärztliche Bescheinigung die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der / dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall gilt die betroffene Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel

benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 9 bleibt unberührt.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

12. Der bisherige § 14 wird zu **§ 17** (Zulassung zur Bachelorprüfung) und wie folgt geändert:

§ 17

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs Statistik zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 2. der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 12 Absatz 2 für eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund verloren hat.

13. § 15 wird zu **§ 18** (Umfang der Bachelorprüfung) in folgender, neuen Fassung:

§ 18

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben sind. Dabei sind 12 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit zu erwerben.
- (2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Anhängen A und B dieser Prüfungsordnung angegeben.

14. Der bisherige § 16 wird zu **§ 19** (Bewertung der Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) und in den **Absätzen 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10** und **11** wie folgt geändert:

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten ist erworben, wenn alle für das Modul geforderten Prüfungsleistungen (Modulprüfung / Teilleistungen) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind.
- (4) Eine schriftliche Prüfung / Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
 - a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - b) mindestens 50% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (6) Wird eine schriftliche Prüfung / Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung / Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüferinnen und Prüfer im Sinne des § 14 erfolgt.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Bis auf die Noten der Teilleistungen im Modul BS XII (Projektarbeit) erhalten alle Teilnoten das gleiche Gewicht. Beim Modul BS XII (Projektarbeit) erhält die Note für das Teilmodul „Fallstudien I“ das Gewicht 2/3 und die Note für das Teilmodul „Seminar“ das Gewicht 1/3.
- (9) Für die Note des Nebenfachs gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Die Berechnung der Note richtet sich nach der jeweiligen Nebenfachvereinbarung.
- (10) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note des Nebenfachs, wobei
 - das Modul BS XIV (Bachelorarbeit) dreifach,
 - die Module BS II (Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung), BS IX (Lineare Modelle), BS XI (Multivariate Statistik), BS XII (Projektarbeit) und BS XIII (Quantitative Methoden) bzw. die nach Anhang B ersatzweise zu absolvierenden Module sowie die Note des Nebenfachs jeweils zweifach,
 - die Module BS VI (Schätzen und Testen), BS VII (Datenerhebung), BS VIII (Statistische Verfahren), BS X (Numerik) bzw. die nach Anhang B ersatzweise zu absolvierenden Module jeweils einfach
 gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (11) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ (1,0) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Gesamtnote 1,0 erreicht wurde.

15. § 17 wird zu **§ 20** (Bachelorarbeit) und in den **Absätzen 2 bis 6** sowie in **Absatz 9** wie folgt geändert:

§ 20 Bachelorarbeit

- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass die Kandidatin / der Kandidat den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung „Fallstudien I“ des Moduls BS XII (Projektarbeit) nachweist. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Bei Studierenden, die ein Auslandssemester absolviert haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der / des Studierenden auf diese Voraussetzung verzichten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin / jedem Hochschullehrer und einer / einem Habilitierten der Fakultät Statistik, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über den Prüfungsausschuss. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Module 7, 10 und 11 sowie die Veranstaltung „Fallstudien I“ des Moduls 12 bzw. die nach Anhang B ersatzweise zu absolvierenden Module erfolgreich abgeschlossen haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Bei Studierenden, die ein Auslandssemester absolviert haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden auf diese Voraussetzung verzichten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin / der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Themas Vorschläge machen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch. Der Vorschlag des Themas bedarf der Zusage der Betreuerin / des Betreuers. Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat kein Thema und / oder keine Betreuerin / keinen Betreuer benennen oder verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und / oder eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit versichert die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der

Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

16. Der bisherige § 18 wird zu **§ 21** (Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit) in folgender, neuer Fassung:

§ 21

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor / Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und / oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß über das Dekanat in vierfacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Das Format der elektronischen Version ist mit der Betreuerin / dem Betreuer abzustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (6) Ist die Bachelorarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 20 Absatz 7 genannten Frist ist dann jedoch nur gestattet, wenn die / der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

17. Der bisherige § 19 wird zu **§ 22** (Zusatzqualifikationen) und in **Absatz 2** wie folgt geändert:

**§ 22
Zusatzqualifikationen**

- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistung wird auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

18. § 20 wird zu **§ 23** (Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel) und in den **Absätzen 1** sowie **3 bis 5** wie folgt geändert:

**§ 23
Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, gegebenenfalls einschließlich des ECTS-Grades nach § 19 Absatz 12, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Statistik versehen.

19. Der bisherige § 21 wird zu **§ 24** (Bachelorurkunde) und in **Absatz 1** wie folgt geändert:

**§ 24
Bachelorurkunde**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.

20. Der bisherige § 22 wird zu **§ 25** (Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades) und in **Absatz 4** wie folgt geändert:

**§ 25
Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Nach einer

Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ist eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.

21. Der bisherige § 23 wird zu **§ 26** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) und wie folgt neu gefasst:

§ 26

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

22. Folgende Übergangsbestimmungen werden als **§ 27** neu eingefügt:

§ 27

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die in der Zeit vom Wintersemester 2015 / 2016 bis einschließlich Sommersemester 2019 für den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Ergänzend zu Anhang A finden für alle Studierenden, die in der Zeit vom Wintersemester 2015 / 2016 bis einschließlich Sommersemester 2019 in den Bachelorstudiengang „Statistik“ an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, die in Anhang B dargestellten Ersatzveranstaltungen und Übergangsbestimmungen Anwendung. Nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfristen gilt ausschließlich die in Anhang B dargestellte Modul- und Studienstruktur der Prüfungsordnung vom 27. Juli 2020 (AM 16 / 2020, Seite 28 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Eventuell bereits vorliegende Fehlversuche werden anerkannt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Studierende, die, mit Ausnahme lediglich der Bachelorarbeit, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsordnung vom 15. November 2021 (AM 23 / 2021, Seite 22 ff.) alle nach der bisher geltenden Prüfungsordnung vom 3. November 2015 (AM 28 / 2015, Seite 8 ff.) notwendigen Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen haben.
- (4) Diese Prüfungsordnung, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. November 2021 (AM 23 / 2021, Seite 22), ist letztmalig im Sommersemester 2025 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich die Prüfungsordnung vom 27. Juli 2020 (AM 16 / 2020, Seite 28 ff.) in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.

- (5) Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, in die Prüfungsordnung vom 27. Juli 2020 (AM 16 / 2020, Seite 28 ff.) zu wechseln und nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden angerechnet.

23. Der bisherige § 24 wird zu **§ 28** (Inkrafttreten und Veröffentlichung) wie folgt geändert:

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

24. Nach § 28 wird folgender ein Hinweis in die Prüfungsordnung aufgenommen:

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

25. Der **Anhang** zur Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Anhang A: Beispiel eines Studienverlaufsplanes

<p>1. Semester <i>BS I Deskriptive Statistik</i></p> <p>a) Statistik I (4+2) b) Programmierung mit Statistik-Programmpaket I (1+2)</p> <p>a) Studienleistung und unbenotete Teileistung: Klausur b) unbenotete Teileistung</p> <p>LP: 12</p>	<p>2. Semester <i>BS II Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung</i></p> <p>a) Statistik II (4+2) b) Programmierung mit Statistik-Programmpaket II (1+2)</p> <p>a) Studienleistung und benotete Teileistung: Klausur oder mündliche Prüfung b) unbenotete Teileistung</p> <p>LP: 13</p>	<p>3. Semester <i>BS VI Schätzen und Testen</i></p> <p>Statistik III (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: Klausur</p> <p>LP: 10</p> <p><i>BS VIII Datenerhebung</i></p> <p>Erhebungstechniken (3)</p> <p>benotete Teileistung über Erhebungstechniken</p>	<p>4. Semester <i>BS VII Statistische Verfahren</i></p> <p>Statistik IV (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung</p> <p>LP: 9</p>	<p>5. Semester <i>BS X Numerik</i></p> <p>Numerik I (4+2) oder Operations Research (4+4) oder Computergestützte Statistik (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung über die gewählte Veranstaltung</p> <p>LP: 9</p> <p><i>BS XI Multivariate Statistik</i></p> <p>Multivariate statistische Verfahren (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: Klausur</p> <p>LP: 10</p>	<p>6. Semester <i>BS XIV Bachelorarbeit</i></p> <p>Bachelorarbeit</p> <p>LP: 12</p>
<p><i>BS III Analysis</i></p> <p>Analysis I (4+2)</p> <p>unbenotete Modulprüfung</p> <p>LP: 10</p>	<p><i>BS IV Analysis</i></p> <p>Analysis II (4+2)</p> <p>unbenotete Modulprüfung</p> <p>LP: 10</p>	<p><i>BS IX Lineare Modelle</i></p> <p>Lineare Modelle (4+1+1)</p> <p>Studienleistung über die Software-Übungen und benotete Modulprüfung: mündliche Prüfung</p> <p>LP: 10</p>	<p><i>BS XII Projektarbeit</i></p> <p>Fallstudien I (4)</p> <p>benotete Teileistung über Fallstudien I</p>	<p><i>BS XIII Quantitative Methoden</i></p> <p>Vorlesung aus dem Katalog (4+2)</p> <p>benotete Modulprüfung: über die gewählte Veranstaltung</p> <p>LP: 9</p>	<p>Seminar (2)</p> <p>benotete Teileistung über das Seminar</p> <p>LP: 15</p>
<p><i>BS V Vektor- und Matrizenrechnung (VMR)</i></p> <p>Vektor- und Matrizenrechnung I (2+2)</p> <p>Studienleistung über VMR I</p>		<p><i>BS XV Schlüsselkompetenzen</i></p> <p>LP: 5</p>	<p><i>Nebenfach je nach Nebenfachvereinbarung</i></p> <p>LP: 25</p>		
<p>Insgesamt LP: 180 Das Studium ist so aufgebaut, dass es gemäß diesem verlaufsplan studierbar ist. Die Studierenden können von diesem Plan abweichen, allerdings sind die Voraussetzungen für einzelne Module gemäß § 6 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 zu beachten.</p>					

Anhang B: Überblick über Ersatzveranstaltungen und Übergangsregelungen unter Berücksichtigung der geänderten Studienstruktur

Modul	Alte Veranstaltung	LP	letztmalig gelesen	letztmalige Prüfungsmöglichkeit	Ersatzveranstaltung(en) neue PO
BS I	Statistik I (TL)	9	WiSe 2018/2019	WiSe 2020/2021 (einmal jährlich)	Deskriptive Statistik Deskriptive Multivariate Statistik
BS I	Programmieren mit Statistik-Programmpaket I (TL)	3	WiSe 2018/2019	deckungsgleich	Programmieren mit R I
BS II	Statistik II (TL)	10	SoSe 2019	deckungsgleich	Wahrscheinlichkeitsrechnung
BS II	Programmieren mit Statistik-Programmpaket II (TL)	3	SoSe 2019	deckungsgleich	Programmieren mit R II
BS III	Analysis 1	10	-	deckungsgleich	Analysis 1
BS IV	Analysis 2 - unbenotet	10	-	deckungsgleich	Analysis 2 - benotet
BS V	Vektor- und Matrizenrechnung I (TL)	6	WiSe 2018/2019	deckungsgleich aus I und II	Vektor- und Matrizenrechnung
BS V	Vektor- und Matrizenrechnung II (TL)	6	SoSe 2019		
BS VI	Grundlagen der Versuchsplanung (TL)	10	WiSe 2019/2020	WiSe 2021/2022 (einmal jährlich)	Schätzen und Testen
BS VII	Erhebungstechniken (TL)	4,5	-	deckungsgleich	Erhebungstechniken
BS VII	Grundlagen der Versuchsplanung (TL)	4,5	-	deckungsgleich	Grundlagen der Versuchsplanung
BS VIII	Statistik IV	9	SoSe 2020	SoSe 2022 (einmal jährlich)	Nichtparametrik und Robuste Statistik und Deskriptive Multivariate Statistik
BS IX	Lineare Modelle	10	SoSe 2020	SoSe 2022	Fortgeschrittene Lineare Modelle - mündlich
BS X	Modul Numerik: Wahlpflicht	9	-	deckungsgleich	Wahlpflicht wie bisher
BS XI	Multivariate Statistik	10	WiSe 2020/2021	WiSe 2022/2023 (einmal jährlich)	Einführung in das Statistische Lernen oder Psychometrie
BS XII	Fallstudien I (TL)	11	-	deckungsgleich	Fallstudien I
BS XII	Seminar	4	-	deckungsgleich	Seminar
BS XIII	Quantitative Methoden	9	-	deckungsgleich	Wahl wie bisher
BS XIV	Bachelorarbeit	12	-	deckungsgleich	Bachelorarbeit (ohne Oberseminar)
BS XV	Schlüsselkompetenzen	5	-	deckungsgleich	Schlüsselkompetenzen

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die in der Zeit vom Wintersemester 2015 / 2016 bis einschließlich Sommersemester 2019 für den Bachelorstudiengang Statistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Statistik wird neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Statistik vom 3. November 2021 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. September 2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. November 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Manfred Bayer